

Merkblatt für PV-Anlagen (Photovoltaik- Anlagen) auf Denkmälern

Die Zahl der Denkmäler im Gesamtbestand aller Bauten ist so gering, dass ihr Anteil am Klimaschutz durch Anbringung einer Solaranlage nicht ins Gewicht fällt. Die jeweilige Gewichtung und Frage, ob und in welcher Weise eine Solaranlage denkmalverträglich sein kann, ist jeweils im Einzelfall zu klären.

Trotz Privilegierung der erneuerbaren Energien sind gestalterische Vorgaben erforderlich, da für die Denkmäler weiterhin gilt, dass Eingriffe in das äußere Erscheinungsbild von Kulturdenkmalen reversibel sind und in die Substanz nur geringfügig eingegriffen wird.

Gemeinsames Ziel aller an Antrag und Prüfung beteiligten Personen soll es sein, eine sach- und denkmalgerechte Lösung herbeizuführen.

Bei jeder PV-Anlagen, die auf einem Denkmal installiert werden soll, gilt es auf folgende Kriterien zu achten:

- Statischer Nachweis für den Dachstuhl: Es muss durch einen Tragwerksplaner nachgewiesen werden, ob die zusätzlichen Lasten vom Dachwerk aufgenommen werden können und ob Windlasten berücksichtigt sind. Photovoltaikanlagen bieten eine ideale Angriffsfläche für Wind. Im Abstand zwischen Solarmodul und Dacheindeckung entsteht ein Windsog. Die äußere Krafteinwirkung kann so stark werden, dass sie die gesamte Modulfläche aus ihrer Verankerung reißt. Daher ist eine Erklärung von einem Tragwerksplaner herzureichen, dass keine Veränderung des Dachstuhls mit der Montage von Solarpanelen einhergeht und die Standsicherheit gegeben ist.
- Angabe zur Wahl eines Montagesystems, dass so reversibel ist, dass es ohne große bleibende Beschädigung am Denkmal anwendbar ist.
- In jedem Fall ist vor dem Einbau einer PV- Anlage auf einem Denkmal oder in dessen Nähe eine Denkmalrechtliche Genehmigung durch einen entsprechenden Antrag einzuholen. Auskunft erteilen: Frau Witschorek (tel.: 05151/ 903 4214, d.witschorek@hameln-pyrmont.de) und Herr Tünnermann (tel.: 05151/ 9034216, d.tuennermann@hameln-pyrmont.de).

Um zusätzlich noch zu gewährleisten, dass keine optische Beeinträchtigung- auch für benachbarte Denkmäler- von der Anlage ausgehen, sind folgende Kriterien zu beachten, die auch in dem vorerwähnten Antrag berücksichtigt und dargestellt werden müssen:

- Es sollen dunkle (monokristalline) Module mit schwarzem Rahmen oder rahmenlos zur Anwendung kommen
- Die Anordnung sollte als rechteckige Fläche erfolgen – eine stufige Anordnung ist zu vermeiden.

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass von ihr die geringste mögliche optische Beeinträchtigung für das Denkmal und benachbarte Denkmale ausgeht.
- Die genaue Anordnung der Solarmodule ist in einer maßstabsgerechten Visualisierung darzustellen
- Abstand der Solaranlage zu den Dachrändern sollte mind. 3 bis 5 Ziegelreihen betragen. Dies ist auch aus statischen Gründen günstig, da dann mit einem geringeren Windsog an der Solaranlage zu rechnen ist.

Folgende Sicherheitskriterien müssen bei dem Einbau einer PV- Anlage beachtet werden:

- Brandschutz: Im Rahmen der Beantragung von PV-Anträgen ist schon im Vorfeld vom Antragsteller zu prüfen, ob der Brandschutz am Baudenkmal oder umliegenden Baudenkmalen gewährleistet ist – ob die Leitungsführung und evtl. der Batteriespeicher etc. keine Gefährdung für das/die Gebäude ergeben und ob die Erreichbarkeit der Anlage für die Feuerwehr im Brandfall gegeben ist.
Weiteres unter:
<https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf#page=81>
- Die Planung, der Einbau und Betrieb einer PV- Anlage muss den anerkannten Regeln der Technik (siehe auch VDS 3145 „Technischer Leitfaden für PV- Anlagen“) entsprechen
- Die Installation, Wartung und Instandhaltung der PV- Anlage ist gemäß Herstellerangaben notwendig. Daher sollte darauf geachtet werden, frühzeitig eine qualifizierte, in der Installation von PV- Anlagen erfahrene, Fachfirma zu beauftragen
- Eine gute Erreichbarkeit der Frei- und Abschaltstellen (Wechselrichter etc.) ist sicherzustellen
- Bei notwendigen Änderungen der Anlage auch bzgl. neuer/ geänderter Module muss vorher eine erneute Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln- Pyrmont erfolgen. Dies wird auch in der Genehmigung mit aufgenommen